

An das
Marktgemeindeamt Götzis
Bauamt Wasser/Kanal
6840 Götzis

Götzis, am _____

Anmeldung

für den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Götzis

Hiermit beantrage ich (wir) den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage
gemäß § 4 der Wasserleitungsordnung

Name u. Adresse _____

Anschlusswerber: _____

Baustellenanschrift: _____

Gst.-Nr.: _____

Beschreibung des Bauwerkes, für welche der Wasseranschluss erforderlich wird: (zutreffendes ankreuzen)

Einfamilienwohnhaus, Mehrfamilienwohnhaus, Wohnanlage, Betrieb
Bauwasserbezug: Pauschal ohne Wasserzähler mit Wasserzähler gemessen kein Bauwasser

Grabarbeiten für den Wasseranschluss: _____ Termin: _____

Firma: _____

Gilt nur für Mehrfamilienwohnhaus, Wohnanlage oder Betrieb

Das Bauwerk umfasst: _____ Wohnungen _____ Betrieb

Nähere Bezeichnung der Art des Betriebes: _____

Regenwassernutzung im Haushalt: wird gemacht wird nicht gemacht

§ 12

Regenwassernutzung im Haushalt

- (1) Die Errichtung einer Regenwasseranlage für den Haushalt bedarf - unbeschadet anderer Vorschriften - einer Bewilligung des Bürgermeisters.
- (2) Der Anschlussnehmer hat im Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach Abs. (1) die erforderlichen Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist,
 - a) für welchen Bereich des Haushalts das Regenwasser genutzt wird,
 - b) dass durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasserleitung eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.
- (3) Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung erteilt werden.
- (4) Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch einen befugten Unternehmer erfolgen.
- (5) Die Abs. (1) bis (4) gelten sinngemäß bei anderen an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen Objekten.

bitte wenden

1. Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler (Übergabestelle).
2. Die Übergabestelle ist unmittelbar nach Eintritt der Anschlussleitung in das Gebäude zu situieren.
3. Die Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung mit der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung ist von der Gemeinde (Wasserwerk) durchzuführen. Die Gemeinde kann hierfür befugte Unternehmen beauftragen. Die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
4. Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20 m so zu verlegen, dass sie bei der Benützung des Grundstücks nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besonderen Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist zwischen der Außenwand des Gebäudes und der Grenze des Baugrundstückes in ein Schutzrohr mit mindestens DN 100 einzubauen oder ausreichend stark mit Sand zu ummanteln. Wenn die Versorgungsleitung aufgrund der Art des Gebäudes nicht Ordnungsgemäß verlegt werden kann, ist für die Übergabestelle einen geeigneten Schacht vorzusehen.
5. Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z.B. durch Frost) zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Stäucher näher als 2 m von der Leitung gepflanzt werden.
6. Der Anschlussnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen.
7. Der Anschlussnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen.
8. Der Wasserzähler ist vom Anschlussnehmer gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Zugang zum Wasserzähler muss für die Mitarbeiter des Wasserwerkes jederzeit möglich sein.

Der (die) Gefertigte nimmt den Inhalt der geltenden Wasserleitungsordnung samt Wassergebührenordnung der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Götzis, welche für das Rechtsverhältnis über den Wasserbezug verbindlich ist, zustimmend zur Kenntnis.

Götzis, am _____

Unterschrift des Anschlusswerbers